

Bedürfnisse oder nachweislich entgangene Vorteile für andere oder Beschädigungen bemessen. Das Menschenleben jedoch als solches, als Ganzes und dazu seine je individuelle Einschätzung (die der Einzelne sicherlich nicht in Geld vornimmt!) lassen eine Wiedergabe in Geldsummen als aussichtslos und bereits den Versuch als pervers erscheinen. Wird sich nicht jeder bei der Nennung der Geldsumme, die sein Leben bemisst, gegen eine solche Monetarisierung energisch wehren? Es fehlt uns an einer genauen Erfassungs- und Umrechnungsmethode! Dieser Mangel liegt jedoch in der Natur der Sache. M. kontert und bringt die Learned-hand-Methode ins Spiel, die statistische Bewertung menschlichen Lebens. Sie splittet menschliches Leben in zahlreiche, gleichsam messbare und von außen her bewertbare Elemente auf. Ein solches Vorgehen missachtet die Unerschöpfbarkeit des konkreten Lebens (wo sogar Selbstauskünfte der betreffenden Person nicht der Wahrheit entsprechen müssen) sowie seine Unvergleichbarkeit, seine, scholastisch gesagt, „incommunicabilitas“.

Zweitens ist zu fragen, wenn eine solche Einschätzung überhaupt gelingen würde, wozu es denn einen solchen vermögensrechtlichen Anspruch geben solle. M. antwortet, dass es nicht um (späte) Anerkennung des Getöteten gehe, und nicht um eine zusätzliche Sühne des Täters nach der strafrechtlichen, sondern um Prävention. Dass damit der Getötete zum zweiten Mal einem äußeren ökonomischen Kriterium untergeordnet wird, hält M. keiner Bemerkung für wert. Das, was ich unter erstens anführte, „ökonomisiert“ den Menschen; der unter zweitens angeführte Zweck solcher Geldbemessung instrumentalisiert ihn; die Gesellschaft würde den Getöteten als Mittel zur Verbrechensverhütung einsetzen und gebrauchen.

Das dritte Bedenken rührt aus der von M. üppig verwendeten und als unproblematisch empfundenen Theorie her, die man die „ökonomische Analyse des Rechts“ nennt. Hier wird nun das zum Menschen und seiner Freiheit gehörende Recht von dem finanziellen Aufwand und geldmäßigen Gewinn her beleuchtet. Man darf darin eine dritte Vernutzung des Menschenlebens sehen.

Die vierte Anfrage rührt daher, dass und wie sich M. an der US-amerikanischen Rechtsordnung und an anderen Strömungen orientiert, welche den Menschen finanziell taxieren. Ich räume ein, dass das Haftungsrecht vielleicht nicht der privilegierte Ort ist, um Menschenwürde zu achten und zu schützen. Doch mag es auch hier befremden, sich gleichsam im Vorgriff auf das Lebensende in Geld bemessen zu finden. Und würden nicht zahlreiche Prozesse um die Höhe der Einschätzung auf die Gerichte zukommen? Nicht, weil man sich zu hoch bewertet finden würde, sondern zu niedrig! Und wer soll Nutznießer der vom Täter eventuell – denn es gibt nach meiner Information zahlreiche nicht sehr vermögende Täter und Täterinnen! – zu zahlenden präventiv wirkenden Summe sein? Verwandte, die sich nie um den Getöteten kümmern? Arbeitskollegen, welche den Getöteten vermissen (deren Schmerz aber gerade nicht Quelle des Anspruchs ist; siehe oben)? Oder gleich die Allgemeinheit? Wie hat sich die Einführung solcher zivilrechtlicher Entschädigungen in den USA auf die Höhe und Zahl der Verbrechen ausgewirkt?

Philosophisch aber stammen die Hauptbedenken aus der dreimaligen Vernutzung des Menschen: zum einen daraus, dass er nun einen Geld-Preis haben solle, zweitens, dass aufgrund der Geld-Bewertung menschlichen Lebens geschont werden solle, und drittens wegen des Abrutschens des Rechts in eine ökonomische Funktion. Anreiz, das Leben zu schonen, ist die zu erwartende finanzielle Belastung, welche den Täter oder die Täterin trifft. Dies ist der Hauptstrang der Dissertation, die intensiv dokumentiert ist, sich spannend liest, die ein echtes Anliegen hat und die auch um den Schutz menschlichen Lebens besorgt ist. Doch dies sind meine drei Bedenken gegen ein rechtspolitisches Anliegen, das auf den ersten Blick mit Plausibilität rechnen kann. Es bleibt die Anfrage, wie hoch der Preis für solche Regelung ist und wie er unsere Sicht auf den Menschen mitformen oder verformen wird.

N. BRIESKORN S. J.

SEEL, GERHARD, *Minderheiten, Migranten und die Staatengemeinschaft*. Wer hat welche Rechte? Bern: Peter Lang 2006. 224 S., ISBN 3-03910-647-3.

Die Frage, wem welche Rechte zukommen, ist eine der stark diskutierten Fragen des 20. Jhdts. und wird ein Thema des 21. Jhdts. bleiben. Die Antworten lauten: 1) Der einzelne

Mensch ist Träger; nicht lange war zu warten, bis ein zweiter Kandidat auftrat und sich als Rechtsträger ins Spiel brachte: 2) der nationale Staat. Er versuchte – in entsprechend angepasster Weise – sich Gehalte der Menschenrechte zu sichern und neue Rechte für sich geltend zu machen, so etwa das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und Ungestört-heit oder auf Selbstverwaltung. 3) Neu geschaffene Institutionen, wie etwa der Internationale Strafgerichtshof, wurden in ihrem Gründungsstatut zu Rechtspersonen erklärt und beteiligen sich insofern auch an der Zuteilung von Rechten. Neueste Bewerber sind nun 4) die in den Staaten lebenden Minderheiten, welche in analoger Weise als Minderheiten Menschenrechte für sich beanspruchen, und zwar über jene hinaus, welche ihren Mitgliedern bereits zukommen. Ein solches Gruppenrecht ist das Recht auf Sprache, welches der „Internationale Pakt für politische und bürgerliche Rechte“ in Art. 27 zuspricht (in diesem Bd. von *Alex Sutter*, 140–155, thematisiert). Vorliegender Bd., welcher diese und andere Fragen behandelt, ist aus einem von 1995 bis 1999 dauernden Forschungsunternehmen über Minderheitenrechte an der Universität Bern unter Leitung von Gerhard Seel entstanden.

Die Einleitung (9–18) stellt bereits eine Reihe erheblicher Fragen: Ab wann ist eine bestimmte Anzahl von Menschen eine Gruppe, und welche Rechte (und Pflichten) kommen ihr als Gruppe gegenüber der Mehrheit oder dem Staat zu? Eignet sich das Mehrheitswahlrecht mit seinem „ein Bürger, eine Stimme“ dazu, Ansprüche der Minderheiten zu wahren? Nein! (10). Wenn Minderheiten also zu schützen sind, so ist zu untersuchen, wie sich ein solcher „Ausbruch“ aus dem allgemeinen Wählen und Abstimmen und der Aufbau einer eigenen Einheit rechtfertigen lassen (Seel selbst auf S. 13). – Dies führt zu immer konkreteren Fragen: 1) nach dem Recht, eine politische Partei zu gründen; 2) dem Recht auf geheime Abstimmung, wenn die auf dem Territorium lebenden Staatsangehörigen ihre Einstellung zu Staat und Politik äußern wollen, und 3) dem Recht darauf, einen eigenen Staat zu gründen (so auch 20). Ausdrücklich geht *Gerhard Seel* im ersten Beitrag dieses Bändchens der Frage nach, ob sich, und wenn ja, wie sich die Rechte politischer Minderheiten rechtfertigen lassen (19–57). Spricht Seel von „Rechten“, so meint er anfangs „überpositive“ Rechte und nicht positive, welche ja jede Mehrheit ändern oder gar abschaffen könnte (20). Seel setzt gründlich an, um überpositive Rechte zu begründen. Bereits in der „Einleitung“ macht er die Existenz von Rechten von ihrer Gerechtigkeit abhängig, womit er meint, dass sie gerechtfertigt werden können (21). Von wem und wodurch? Nach Ablehnung der Werte-, Interessen- und einiger Versionen der Vertragstheorie stellt Seel seine eigene Begründung vor, die eine Form des Kontraktualismus ist. Erstens behauptet Seel, dass die Gültigkeit positiver Normen mindestens eine gültige überpositive Norm voraussetzt (32f.). Zweitens entwickelt er eine Art Stufung, der zufolge auf der untersten Stufe eine Norm oder Entscheidung anzuwenden ist, auf der nächsthöheren Stufe kommen die Kriterien zur Geltung, welche über die Anwendung oder Nichtanwendung dieser Norm befinden. Auf der dritten und höchsten Stufe findet sich das Kriterium, welches über die Kriterien und ihre Anwendung bzw. Nichtanwendung befindet (35). Für „Kriterium“ kann man auch „Recht“ sagen. Seel spricht dann von der einem jeden auferlegten Pflicht, rationale Entscheidungen zu fällen, womit er die Pflicht, kohärent zu leben, sichtbar machen will (37). Zurück zur Rechtsphilosophie führt sodann drittens die Überlegung Seels, dass die Vernunft nicht nur von jedem Einzelnen, sondern von der Gruppe verlange, dass wir als Personen in unseren Entscheidungen untereinander kohärent zu sein haben (37). Worauf gründet diese Pflicht? Auf der Teilhabe aller Rechtsgenossen an der *einen* Vernunft, so dass die Entscheidung des Einen, die er ja für vernünftig hält, immer auch Anfrage, Herausforderung und Anlass zur Beurteilung durch andere ist (39). Wie zuvor beim Recht ausgeführt, so ist auch eine Lebensführung nur dann wirklich gut, wenn wie sich rechtfertigen lässt. Die Rechtfertigung kann und muss allerdings nicht gegenüber den konkreten Personen geschehen, sondern hat gegenüber „einem allen Personen gemeinsamen Interesse“ zu erfolgen (45). Dazu zu stellen ist viertens die Pflicht eines jeden vernünftigen Wesens, ein anderes Wesen als vernünftiges Wesen, d. i. als potenziellen Richter anzuerkennen, wenn es ausreichende Indizien für seine Vernünftigkeit aufweist (40). Damit aber unterwirft sich das Individuum, so Seel, auch Normen, welche nicht unmittelbar aus seiner Selbstverpflichtung folgen (40). In Anbetracht der immer noch

und jederzeit möglichen Einwirkungen anderer auf den Einzelnen muss es nämlich Kriterien geben für das, was einer vom anderen verlangen darf und was nicht. Ausgehend von den Kriterien ist es fünfens Pflicht, eine effektive Ordnung zu wollen und zu errichten, welche die Freiheitsräume schützt. Und diese Ordnung nennen wir Recht. Überpositives „Recht“ wäre demnach diese von allen auch wiederum zu respektierende Pflicht, nach gemeinsam beschlossenen Gesetzen zu leben (43). Damit gilt das Prinzip: „Jedes rationale Wesen hat gegenüber jedem anderen rationalen Wesen, mit dem es kommuniziert, das Recht auf die gemeinsame Gründung eines Staates und darauf, als vollwertiges Mitglied dieses Staates anerkannt zu werden“ (43). Es handelt sich für Seel um ein überpositives Recht. Wenn eine Minderheit nun allerdings feststellen muss, „dass die positiven Gesetze ihres Staates ihre Freiheit auf übermäßige oder ungleiche Art einschränken und die Mehrheit sich weigert, diese Gesetze zu ändern, haben sie das überpositive Recht auf Selbstverwaltung“ (53).

Zur Kritik merke ich gegenüber Seels durchaus eindrucksvollem Entwurf an, dass Seel sowohl von dem kohärenten Leben des Einzelnen mit sich selbst und dem kohärenten Leben der Gruppe spricht. Beide Male wäre scharf zwischen Kohärenz und Kohärenz zu unterscheiden! Denn soll ich wirklich meine „Bruchlosigkeit“ auch mit allen anderen leben? Analog, nicht univok, sollte der Begriff Kohärenz verwendet sein! Wenn es heißt, „dass der Zweck eines Staates darin besteht, positive Verhaltensregeln in Kraft zu setzen, die es jedermann ermöglichen, damit einverstanden zu sein, was alle anderen machen“ (50), so kann ich dies nur mit Verwunderung und Schrecken registrieren. Auf welche Kohärenz zielt Seel denn ab? Übrigens gewinnt erst, nachdem Seel eine solche kohärente Staatsgesellschaft konstruiert hat, seine Titelfrage ihre ganze Dramatik: Wie lassen sich Rechte politischer Minderheiten rechtfertigen? Zweitens, so angemessen es ist, dass Seels Theorie eben nicht vom Einzelnen und seinem rationalen egoistischen Interesse aus ansetzt (wie etwa Hobbes) und die Rechtsordnung begründet, welche diese Interessen zu schützen und mit starker Hand zu zähmen hat, so werden nun „überpositive Rechte“ moralisch-existenzielle Verpflichtungen und können gar nicht und nie in positives Recht überführt werden. Im Folgenden (ab 43) zeigt Seel noch eine Reihe weiterer solcher überpositiver Ansprüche auf, etwa die überpositive Pflicht zur Gründung eines Staates (48). Mit Recht haben auch sie nichts zu tun. Es spricht für Seels „Ehrlichkeit“, wenn er Kants Freiheitsdefinition aus der „Metaphysik der Sitten“ [AA VI, 237] vom Rechtsbegriff säubert (45). Drittens wird man feststellen, wie voraussetzungsreich Seels Theorie ist; auch sind mir einzelne Schritte dieser Theorie nicht völlig gleichmäßig und ausführlich bearbeitet.

*Franz Meier* erörtert am Beispiel des Kosovo das Beispiel eines Sezessionsversuchs, also die Trennung eines Staates und Gründung zweier eigener Staaten (59–78). Meier lehnt einen solchen Versuch nicht ab, hält ihn jedoch nur dann für berechtigt, wenn und solange dieser Prozess als rechtlich abgestuftes Verfahren durchgeführt und damit der Gewalt entsagt werde. *Helmut Linneweber-Lammerskitten* überprüft die Rechtsnatur von Minderheitenrechten: Handelt es sich um Individual- oder Kollektivrechte? (79–88). *Véronique Zanetti* fragt, ob das Recht auf Intervention ein Kollektivrecht sei (89–104). Sie zeigt, dass man früher den Staat als Träger des Interventionsrechtes ansah, mittlerweile aber die einzelnen Individuen als Träger dieses Rechtes herausstellt, denn sie haben Anspruch auf Schutz vor Gewalttaten ihres Staates. Wenn aber Minoritäten als Minoritäten etwa durch Genozid bedroht sind? Ist die Minorität dann nicht als Rechtsträger anzusehen, fragt Zanetti. *Jérôme Niquille* untersucht den Multikulturalismus und ist daran interessiert zu erfahren, ob ein „politisch korrekter“ Diskurs für die liberale Gleichheit eine Gefahr darstellen würde (105–130). Diese Gleichheit versteht sich nicht als „Gleichmacherei“, sondern als Freiheit, in bestimmten Feldern mit anderen gleichzuziehen oder ungleich zu bleiben. Niquille plädiert dafür, sich von den multikulturellen Diskursen klar zu distanzieren, ja sie zu bekämpfen. Multikulturalismus sprengt und zerstört das Gemeinschaftsleben (125). Das Thema „Kohärenz“ spielt also auch hier eine Rolle! *Alex Sutter* erwägt, ob und inwiefern es „Sonderrechte für Angehörige kultureller Minderheiten“ geben dürfe (131–158). Damit greift er das von Gerhard Seel eingangs bereits aufgeworfene Thema wieder auf, ob es in einem Staat der Rechtsgleichheit Sonderrechte für Angehörige von Minderheiten geben dürfe. Ob und

welche Rechte, im Besonderen „kulturelle Ausgleichsrechte“, zuerkannt werden sollen, erfordere, von Problemen und nicht von der Minderheit qua Minderheit auszugehen (151), und hänge auch davon ab, dass Spannungszustände in der betreffenden Gesellschaft vermieden werden können. Alex Sutter wehrt sich gegen einen „Essenzialismus“ und tritt für den Einzelnen und nicht für die Gruppe als Träger von Rechten ein; doch geht er vom Individuum nun nicht bloß als einzelner Mensch, sondern als Mitglied von Gruppen aus. Also kommt die Gruppe dann doch wieder ins Spiel. *Martino Leone Mona* untersucht das Verhältnis von liberaler Gesellschaft und ihren Fremden vor dem Hintergrund von John Rawls, „Theorie der Gerechtigkeit“ (159–200). S. 166, Anm. 17 ist zu lesen: „Die allgemeinen Menschenrechte sind moralische Prinzipien und ein Ideal, das von allen Völkern und Nationen angestrebt werden soll.“ Ohne rechtliche Bindung der Staaten an sie! Hier gingen Entwicklung und Einsicht doch weiter! Die fehlenden Durchsetzungs- und Gerichtsverfahren sprechen ihnen nicht den Rechtscharakter ab, sondern schaffen einen Zustand, in dem Recht, echtes Recht, eben hilflos bleibt. Darf, so Leone Mona, die Einwanderung von Fremden in ein nationales Territorium beschränkt werden? Da jeder Mensch in die Rolle des Asylbewerbers und Immigranten kommen kann, hat er das eindeutige Interesse, dieses Recht allen Menschen zuzusprechen (191). Auf mögliche Einschränkungen kommt Leone Mona ab S. 192 f. zu sprechen. Es gebe eine Pflicht der Immigranten, sich so zu verhalten, dass die liberalen demokratischen Institutionen und Prinzipien gestärkt und nicht geschwächt würden (199). Informativ, herausfordernd und anregend treibt dieser Bd. die Überlegungen zu Minderheitenrechten auch durch Vorschläge weiter, welche keineswegs „utopisch“ sind. Sein „geheimen“ Thema ist die „Kohärenz“. Und: Statt von „überpositivem Recht“ sollte der Bd. ehrlicher Weise von Anfang an von „moralischen Ansprüchen“ sprechen.

N. BRIESKORN S. J.